

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebührender Ortsgemeinde Erpel vom 11.04.2011

Der Ortsgemeinderat Erpel hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), der §§ 1 und 2 Abs. 1, §§ 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes von Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) und des § 33 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Erpel vom 11.04.2011, folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller.
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 25.10.1995, die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der OG Erpel vom 10.4.2000, die Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den EURO (EURO-Anpassungssatzung in der Ortsgemeinde Erpel vom 25.07.2001, gültig ab 01.01.2002, die Erweiterung der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung in Punkt III. Ausheben und Schließen der Gräber um Buchstabe f, gültig ab 18.04.2007, die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der OG Erpel vom 27.11.2009 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Erpel, den 11.04.2011
Ortsgemeinde Erpel
Cilly Adenauer
Ortsbürgermeisterin

* 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 07.05.2012
** 2. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 22.09.2015

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

a) bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	270,00 €
b) vom vollendeten 10. Lebensjahr ab	390,00 €
c) pflegefreien Reihengrabstätte für Erdbestattungen	390,00 €
d) Anonym-Reihengrabstätte (Erdbestattungen)	390,00 €
e) Urnen-Reihengrabstätte	250,00 €
f) Urnenbaumgrabstätte	
- Gemeinschaftsbaum (Reihengräber)	je Grabstelle 250,00 €
g) pflegefreie Urnenreihengrabstätte	250,00 €
h) Anonym-Urnengrabstätte	250,00 €

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgräbern *) **)

1. Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

a) je Wahlgrabstätte für Erdbestattungen für Verstorbene über 10 Jahre	1.000,00 €
b) je Wahlgrabstätte für Erdbestattungen für Verstorbene bis 10 Jahre	640,00 €
c) eine Urnen-Wahlgrabstätte (je Grabstelle)	600,00 €
d) Urnenbaumgrabstätte Familienbaum (Wahlgrab) je Baum für bis zu 6 Urnen	1.800,00 €
e) für die Beisetzung einer zusätzlichen Urne gem. § 15 Abs. 1 der Friedhofssatzung, wenn die betreffende Grabstelle bereits durch eine Erd- oder Urnenbestattung belegt ist (je Urne)	300,00 €

2. Die Nutzungszeit beträgt bei Wahlgrabstätten für Erdbestattungen (§ 14 Abs. 1 der Friedhofssatzung) 40 Jahre, bei Urnen-Wahlgrabstätten (§ 15 Abs. 4 der Friedhofssatzung) und Urnenbaumgrabstätten -Familienbaum- (§ 16 Abs. 2b der Friedhofssatzung) 30 Jahre.

3. Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten beträgt die Nutzungsgebühr je Verlängerungsjahr 1/40 der Gebühr zu 1a) und 1b), 1/30 der Gebühr zu 1c) und 1d).

III. Aushebung und Schließen der Gräber **)

Für Verstorbene (§ 13, 14 und 15 der Friedhofssatzung)

a) bis zum vollendeten 10. Lebensjahr (Erdbestattung)	270,00 €
b) vom vollendetem 10. Lebensjahr ab (Erdbestattung)	550,00 €
c) Urnenbeisetzung je Beisetzung	270,00 €

* 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 07.05.2012

** 2. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 22.09.2015

- | | |
|--|----------------|
| d) für die Erdarbeiten bei der Beseitigung von Fundamentierungen
und Denkmälern (ohne Abfuhr) je Arbeitskraft und Stunde | 75,00 € |
| e) je Maschinenstunde | 80,00 € |
| f) Anfallende Abfallgebühren sind der Ortsgemeinde im vollem
Umfange zu erstatten. | |
| g) für Arbeiten für das Ausheben und Schließen der Gräber nach III a) – c)
der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung außerhalb der Regelarbeitszeit
des Bauhofs wird ein Zuschlag
je Arbeitskraft und Stunde von | 75,00 € |
| berechnet. | |

III a Gebühr für die Pflege einer vor Ablauf der Ruhezeit zurückgegebenen eingeebneten Grabstätte **)

- Die Gebühr für die Pflege einer vor Ablauf der Ruhezeit zurückgegebenen eingeebneten Grabstätte beträgt je angefangenes Jahr bis zum Ablauf der Ruhezeit
- | | |
|----------------------------------|----------------|
| für eine einstellige Grabstätte | 30,00 € |
| für eine zweistellige Grabstätte | 40,00 € |

Die Gebühr wird als Gesamtbetrag bei Rückgabe der Grabstätte fällig.

IV. Grabplatten und Markierungsschilder

- | | |
|--|-----------------|
| 1. Überlassung einer Natursteinplatte für pflegefreie
Urnenreihengrabstätten, incl. Beschriftung | 540,00 € |
| 2. Überlassung einer Natursteinplatte für pflegefreie
Reihengrabstätten für Erdbestattung, incl. Beschriftung | 540,00 € |
| 3. Überlassung eines Markierungsschildes für
Urnenbaumgrabstätten, incl. Beschriftung | 45,00 € |

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

1. Die Gebühren für nachstehende Dienstleistungen des Friedhofswärters bzw. Totengräbers betragen **je Arbeitskraft und Stunde:**

- | | |
|--|-----------------|
| a) für die Erdarbeiten bei der Beseitigung von Fundamentierungen
und Denkmälern (ohne Abfuhr) | 75,00 € |
| b) je Maschinenstunde | 80,00 € |
| c) für das Ausgraben und Wiederbeerdigen einer Leiche oder Asche | 150,00 € |
| d) Anfallende Abfallgebühren sind der Ortsgemeinde in vollem
Umfang zu erstatten. | |

2. Soweit für die unter Nummer 1. genannten Tätigkeiten seitens der Ortsgemeinde Erpel ein Unternehmen in Anspruch genommen werden muss, sind die von ihm berechneten Kosten zu erstatten.

VI. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|--|-----------------|
| Für die Unterbringung und Aufbahrung einer Leiche in der
Leichenhalle zum Zwecke der Beerdigung bis zu 7 Tagen
unter Berücksichtigung der Frist gemäß § 31 VwVfG | 125,00 € |
| jeder weitere Tag | 30,00 € |

* 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 07.05.2012

** 2. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 22.09.2015